

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten**

vom .....

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 18 Absatz 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am ..... folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 23.06.2010 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zuschussberechtigten Kinder und Schüler/innen aus Familien, die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II), Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII), Leistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen und die die Voraussetzungen für einen Zuschuss zur Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht erfüllen, erhalten nach dieser Satzung einen erhöhten Zuschuss nach Anlage 1.

**§ 2**

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Stellung des Antrags auf Gewährung eines erhöhten Zuschusses hat der/die Antragsteller/in die Leistungsberechtigung nach Absatz 2 und die Ablehnung der Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket durch aktuelle Bescheide der bewilligenden Behörde nachzuweisen.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Ulm, .....

Ivo Gönner  
Oberbürgermeister